

Behandlung der städtischen Anregungen

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung durch Verbandsversamm- lung	Stellungnahme Stadt Rottenburg am Neckar 2013
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region	G (10) Hinzuweisen in diesen Zusammen- hang sind auch auf die Kooperationen im Bereich der S 1 Verlängerung ab Nagold, für die die Kreise Calw, Tü- bingen und die Städte Nagold und Rottenburg gemeinsam den weiteren Schritt zur Planbewertung beauftragt haben. In Sachen einheitliches Tarif- system bestehen ebenfalls Koopera- tionen.	Plansatz G (10) zielt auf querschnittsorientierte, themenübergrei- fende und nicht auf sektorale Kooperati- onen. An dieser Stelle alle Kooperationen zwischen Kommunen aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Der Hinweis wird nicht aufgegriffen.	Zustimmung
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	Zu Z (5): Die vom Regionalverband vorgenommene Schwerpunktbildung wird im Sinne einer flächensparenden Ausweisung von Gewerbeflächen für die gesamte Region als richtig erach- tet. Eine Entwicklung des Gewerbe- gebiets in Ergenzingen soll im Rah- men der im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen erfolgen. Eine weitere Ausweisung von Flächen für Gewerbe soll aber nur bei entsprechendem Bedarf und in einem für die Ortschaft und Raum- schaft verträglichen Maß erfolgen. Aufgrund der Anregung Nr. 18 und der darin vorgeschlagenen Auswei- sung des ehemaligen Flughafenge- ländes als Gewerbegebiet, soll die für Gewerbe freigehaltene Fläche in Ergenzingen verkleinert werden. Zu G (6): Es ist die eigene Entschei- dung der Kommune, ob eine inter- kommunale Kooperation gewünscht wird. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich vor, bei Bedarf ihr Gewer- begebiet selbstständig zu erweitern.	Das Gebiet Rottenburg/Bondorf: Ergenzingen-Ost wird um 35 ha redu- ziert. Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Im Sinne der Bündelung und Konzentra- tion von Siedlungstätigkeiten werden die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen festgelegt. Eine Reduzierung und dafür eine Aus- weisung an anderer Stelle ist nicht im Sinne der Konzentration der Siedlungstä- tigkeit. Außerdem würde das abseits gelegene Gewerbegebiet den Zielen Z (3) im Kapitel 2.0 widersprechen.	Zurückweisung: Die vorgesehene Reduzierung des Schwerpunk- tes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen im Bereich Rottenburg/Bondorf entspricht grundsätzlich dem Vorschlag der Ortschaft Ergenzingen. Es ist richtig, dass die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Indust- rie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen Optionen darstellen, deren Umsetzung im Rah- men der gemeindlichen Planungshoheit im Flä- chennutzungs- und Bebauungsplan erfolgt. Dass der Ausweisung des auf den Markungen von Eutingen im Gäu und Baisingen gelegenen Flugplatzgeländes als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und ge- werbliche Dienstleistungen nicht gefolgt werden kann, ist nur schwer nachzuvollziehen. Der Raumnutzungskarte des angrenzenden Regio- nalplans Nordschwarzwald ist zu entnehmen, dass jenseits der Regionsgrenze zwei beste- hende Gewerbe- und Industrieflächen festgelegt sind (Postfrachtzentrum und Bahnhof Eutingen) sowie eine geplante Gewerbe- und Industrieflä- che beim Bahnhof Eutingen. Jenseits der Regi- onsgrenze ist zudem im Bereich dieser großen Gewerbe- und Industrieflächen der regionale Grünzug unterbrochen; es wird im Wesentlichen eine Fläche für den Bodenschutz festgelegt. Aus unserer Sicht wäre es durchaus sinnvoll, an dieser Stelle ein interregionales und interkom- munales Gewerbegebiet zu entwickeln. In die- ses Gebiet könnte auch das bestehende Segel- fluggelände eingebunden werden. Die Stadt Rottenburg am Neckar hält daher im Bereich des Flugplatzes folgende Festlegungen im Re- gionalplan für angebracht: Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Indust- rie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen oder eine geplante Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Sollte diese Festlegung nicht möglich sein, sollte nach Auffassung der Stadt Rottenburg am Neckar der in der Raumnut- zungskarte festgelegte regionale Grünzug im Bereich zwischen der B28a, der L360, dem Sandegraben und der Regionsgrenze entfallen.
Rottenburg am Neckar 25.06.2012	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (5) Die Stadt Rottenburg am Neckar begrüßt die Erarbeitung des Regiona- len Zentren- und Märktekonzeptes, welches einheitliche Grundlagen für das Verbandsgebiet gewährleisten soll, um die Ansiedlung von Einzel- handel zu regeln. Durch die Über- nahme der Ziele im Regionalplan werden sie für alle Gemeinden ver- bindlich. Insbesondere wird die Stär- kung der Zentren (zentralen Orte) als bedeutendes Ziel begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Rottenburg am Neckar 25.06.2012	2.4.3.2 Einzelhandel	G (6) Im Regionalen Zentren- und Märktekonzept werden für Rottenburg am Neckar als Mittelzentrum deutliche Defizite im Einzelhandelsbereich aufgezeigt. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Rottenburger Altstadt sehr klein parzelliert ist und keine größeren Entwicklungspoten- ziale aufweist für Rottenburg wird ein optimistisches Verkaufsflächenpoten- zial von nahezu 28.000m ² prognosti- ziert. Wenn in den zentralen Versorgung- bereichen definitiv keine Flächenpo- tenziale mehr verfügbar sind, muss im Einzelfall im Ergänzungsstandort eine Ansiedlung möglich sein. Die kom- munale Planungshoheit darf hier nicht übermäßig beschränkt und eine kommunale Einzelhandelsentwicklung unmöglich gemacht werden. Die Stadt	Einzelhandel soll soweit wie möglich in die Innenstadt. Wo dies aufgrund örtli- cher Gegebenheiten nicht möglich ist, kommen für nicht-zentrenrelevante Sor- timente Standorte im Ergänzungsbereich in Frage. Es bleibt Aufgabe der kommu- nalen Selbstverwaltung für die in der Regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb unter d) geführten Sortimente (i. d. R. zentrenrelevante Sortimente, deren tat- sächliche Zuordnung auf kommunaler Ebene bspw. im Rahmen eines Einzel- handelskonzepts definiert und begründet werden soll) geeignete Standorte zu finden. Ein kommunales Entwicklungs- konzept mit der begründeten Definition zentrenrelevanter und nicht- zentrenrelevanter Sortimente wie das Rottenburger Entwicklungskonzept „Le- bendiges Zentrum 2020“ wird vom Regi- onalverband begrüßt.	Kenntnisnahme

		<p>Rottenburg am Neckar weist ausdrücklich darauf hin, dass die in der Regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb unter d) geführten Sortimente (i. d. R. zentrenrelevante Sortimente), im kommunalen Entwicklungskonzept zur Stärkung des Einzelhandels „Lebendiges Zentrum 2020“ ausnahmslos als nicht innenstadt-relevante Sortimente eingeordnet sind.</p>		
<p>Rottenburg am Neckar 25.06.2012</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) Die Reduzierung der Randsortimente auf 3 % der Verkaufsfläche bzw. höchstens 350 m² stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und macht in Rottenburg am Neckar eine planerisch gut begründete Einzelhandelsentwicklung an einem Ergänzungsstandort nahezu unmöglich. Aktuell liegt zur Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung bzw. einer Beschränkung auf einen Verkaufsflächenwert, der von einem Wert gemäß der Vermutungsregel nach § 11 (3) BauNVO abweicht, noch kein endgültiges gerichtliches Urteil vor (siehe auch Regionales Zentren- und Märktekonzept, Seite 133, Fußnote 16). Dem Entwurf des Regionalplans ist nicht zu entnehmen, warum genau die als Ziel formulierte 3 %-Regelung helfen kann, wesentliche Beeinträchtigungen der bestehenden innerstädtischen Einkaufslagen der Kernstadt und der benachbarten Zentralen Orte zu vermeiden. Es stellt sich die Frage, warum noch im Planentwurf 2008 die Randsortimente mit im Prinzip derselben Begründung auf 10 % der Verkaufsfläche, maximal 800 m² begrenzt waren. Die nun angedachte Regelung wurde aus dem Regionalplan der Region Stuttgart entnommen, die einen Ballungsraum um ein Oberzentrum mit mehr als 500.000 Einwohnern darstellt und eine grundsätzlich andere Versorgungsstruktur wie die Region Neckar-Alb und vor allem die Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar aufweist. In Rottenburg gibt es nach dem Regionalen Zentren- und Märktekonzept noch Ansiedlungspotentiale im zentrenrelevanten wie im nicht-zentrenrelevanten Bereich (S. 192/193) - dies dürfte der wesentliche Unterschied zu den Gemeinden im Ballungsraum sein. Wie in der zu großen Teilen ländlich strukturierten Region Neckar-Alb sind auch in Rottenburg Einkaufsmöglichkeiten in Wohnortnähe (und damit auch in den ausgewiesenen Ergänzungsstandorten) zwingende Voraussetzung, um die zentralörtlichen Funktionen auch in die Standortgemeinde hinein erfüllen zu können. Ein Beispiel verdeutlicht die bevorstehende Schwierigkeit: Ein Elektromarkt mit üblicherweise um die 2.200 m² Verkaufsfläche, könnte nach dieser Regelung lediglich Randsortimente in der Größenordnung von 66 m² Verkaufsfläche vertreiben. Ein Vertrieb von Elektroklein-geräten, Fotoapparaten und CDs in dieser Größenordnung ist unrealistisch.</p>	<p>Der Anregung wird in so weit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Bei kleinen großflächigen Fachmärkten von 1.000 bis 2.000 m², wie sie in Mittelzentren anzutreffen sind, erscheinen 3 % (also 30 bis 60 m²) Randsortiment in der Praxis unrealistisch. 10 % könnten hier zulässig sein, ohne die Innenstadt zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Einzelfall zu prüfen. Die Obergrenze von 350 m² wird beibehalten. Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1.000 m² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt um 150 m². Die Fachgeschäfte in der Rottenburger Innenstadt haben eine Verkaufsfläche von 15 bis 1.000 m². Lässt man Bäcker, Metzger und Apotheken außer Acht, so liegt die Verkaufsfläche der Fachgeschäfte im Durchschnitt bei ca. 150 m², dabei haben 90 % der Geschäfte unter 350 m². Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. Elektromärkte stellen einen Sonderfall dar, indem sie sowohl großteilige Elektrowaren als auch kleinteilige Elektrowaren und Unterhaltungselektronik anbieten. Die Mehrzahl der großflächigen Elektromärkte in der Region befindet sich im ZVB (neue Formulierung: zentralörtlicher Versorgungskern) und braucht deshalb keine Begrenzung der Randsortimente. Daneben sind zahlreiche kleinere Elektroanbieter zwischen 10 und 450 m² Verkaufsfläche in den Innenstädten zu finden. Die durchschnittliche Größe dieser Geschäfte liegt bei unter 90 m². Eine Begrenzung der Randsortimente erscheint vor diesem Hintergrund auch hier sinnvoll.</p>	<p>Der Argumentation des Regionalverbands kann insoweit gefolgt werden, als auch die Stadt Rottenburg am Neckar dem Schutz der Innenstadt höchste Bedeutung zumisst. Allerdings ist aus Sicht der Stadt Rottenburg am Neckar ein wesentlicher Gesichtspunkt bei den nun geplanten Festlegungen im Regionalplan weiterhin nicht berücksichtigt werden: Ein Mittelzentrum wie Rottenburg hat nicht nur die Aufgabe den Mittelbereich zu versorgen, sondern muss die zentralörtlichen Funktionen auch in die Standortgemeinde hinein erfüllen können. Dies ist in Rottenburg praktisch nicht möglich. Das „Regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb“ hat dies eindrucksvoll bestätigt, indem es darauf hinweist, dass ein erhebliches Defizit an Verkaufsflächen besteht. Insofern ist die Übernahme unserer Anregung, die zentrenrelevanten Randsortimente zukünftig auf 10 % der Verkaufsflächen zu begrenzen, ein Schritt in die richtige Richtung. Warum der Umfang der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente aber auf einheitlich 350 m² in der gesamten Region begrenzt werden soll, ist unverständlich. Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gehen nämlich davon aus, dass nur Einkaufszentren großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) raumbedeutsam sind. Diese Einstufung knüpft an das Regelungssystem des § 11 Abs. 3 BauNVO an. Demnach beginnt die Raumbedeutsamkeit erst oberhalb der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Sie beginnt seit den Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2005 erst bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m². Erst ab dieser Verkaufsflächengröße lassen sich raumbedeutsame Auswirkungen eines Einzelhandelsbetriebs oder einer Agglomeration von Einzelhandelsbetriebe annehmen. Es liegt deshalb nahe, auch bei Einkaufszentren die Grenzen raumbedeutsamer zentrenrelevanter Randsortimente auf 800 m² Verkaufsfläche festzulegen. Einer Festlegung des Umfangs der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente auf einheitlich 350 m² in der gesamten Region Neckar-Alb fehlt jegliche raumordnerische Rechtfertigung. Eine solche Festlegung passt in das Bild, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranlasst hat, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 258 VAEU einzuleiten. Eine Steuerung des Einzelhandels durch Raumordnungsrecht, die sich nicht über raumordnerische Kategorien rechtfertigen lässt, verletzt die durch Art. 49 VAEU geschützte Niederlassungsfreiheit und verstößt gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie). Schon aus europarechtlichen Gründen ist es somit geboten, zumindest bei Einkaufszentren die Schranken für zentrenrelevante Randsortimente oberhalb von 800 m² Verkaufsfläche zu ziehen. Deshalb ist festzustellen, dass sich die vom Regionalverband vorgesehene Begrenzung des zentrenrelevanten Randsortiments auf 350 m² Verkaufsfläche bei Einkaufszentren aus dem System des Raumordnungsrechts nicht herleiten lässt und europarechtlich zumindest als bedenklich einzustufen ist. Aus Sicht der Stadt Rottenburg am Neckar sollte daher eine Obergrenze von 800 m² für zentrenrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsgroßprojekten festgelegt werden. Mit Blick auf das konkrete Beispiel des geplanten Elektromarkts, der in Rottenburg dringend gewünscht wird, ist weiterhin zu berücksichtigen, dass ein solches Angebot im Gebiet der Großen Kreisstadt überhaupt nicht vorhanden ist. Die in der Kernstadt und in den 17 Ortschaften gelegenen 15 kleinflächigen Betriebe liegen überwiegend im zentralen Versorgungsbereich (acht von 15 Betrieben). Bei fünf dieser Betriebe handelt es sich um Handwerksbetriebe mit einem angeschlossenen kleinflächigen Fachgeschäft. In drei Betrieben (Drogeriemarkt, Supermarkt, Sonder-</p>

				<p>postenmarkt) werden in der Hauptsache Bild- und Tonträger sowie Aktionswaren verkauft. Ein Betrieb ist ein IT-Dienstleistungsunternehmen, das auf vollkommen untergeordneten Flächen auch Computer und Zubehör an Endverbraucher verkauft. Außerdem gibt es vier Telefonläden und ein Fotofachgeschäft; alle liegen im zentralen Versorgungsbereich. Insgesamt haben diese 15 Betriebe 810 m² Verkaufsfläche, von denen ca. 590 m² im zentralen Versorgungsbereich liegen und 220 m² außerhalb (dies sind in der Hauptsache die Flächen der handwerkslastigen Anbieter in den Ortschaften). Die Zentralität dieser 15 Betriebe liegt deutlich unter 15 % in Bezug auf den Mittelbereich Rottenburg am Neckar. Sie belegt den extrem hohen Kaufkraftabfluss aus dem Mittelzentrum Rottenburg an andere Standortlagen in der Region. Somit erfüllt die Stadt in diesem Segment bei weitem nicht ihre zentralörtliche Funktion als Mittelzentrum. Das Rottenburger Angebot ist aktuell so defizitär und lückenhaft, dass über 85 % der Kaufkraft aus dem Mittelbereich Rottenburg am Neckar an Alternativstandorte abwandert. Es fehlt demnach ein wichtiger mittelzentraler Angebotsbaustein im Handel der Stadt Rottenburg am Neckar.</p> <p>Ein Elektromarkt mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.800 – 2.000 m² ist in der engen Innensituation von Rottenburg nicht unterzubringen. Alle Bemühungen, entsprechende Grundstücksflächen in der Innenstadt zu finden oder zusammenzulegen, scheitern am historischen Stadtbild, an den Eigentumsverhältnissen und an den zur Verfügung stehenden Flächengrößen. Insofern ist die im Regionalplan vorgeschlagene Begrenzung der Randsortimente auf 350 m² außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Schwelle, die verhindert, dass ein solches Unternehmen sich im Mittelzentrum ansiedelt.</p>
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt in der Zukunft das ehemalige Flughafengelände auf Gemarkung Baisingen, südlich von Baisingen baulich zu entwickeln (Flurstücks-Nummer 2723 und 2794, Gemarkung Baisingen, Fläche ca. 40 ha). Die Stadt ist alleinige Eigentümerin des Geländes. Angedacht ist die Entwicklung zu einem Gewerbegebiet oder alternativen Nutzungen. Das Gelände grenzt unmittelbar an das Postverteilzentrum auf der Gemarkung Eutingen im Gäu an. Das Gebiet kann zusammen mit Eutingen im Gäu interkommunal entwickelt werden. Entsprechende Gespräche wurden zwischen den kommunalen Spitzen bereits getätigt. Zurzeit läuft die Bewerbung der Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Teil dieser Fläche (ca. 25,5 ha) für die vom Land Baden-Württemberg neu geplante Justizvollzugsanstalt. Unabhängig von der Entscheidung für den Gefängnisstandort wird die Stadt Rottenburg am Neckar bei einem entsprechenden Planungsbedarf einen Bebauungsplan aufstellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan ändern. Für den betreffenden Bereich (siehe Anlage) ist der „Regionale Grünzug“ aus der Raumnutzungskarte zu entfernen und eine „Gewerbliche Entwicklungsfläche“ festzulegen. Die Stadt Rottenburg am Neckar weist auf diese Planung vorsorglich hin, damit zukünftig kein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.	Bezüglich der Entwicklung eines Gewerbegebietes am Standort „ehemaliges Flughafengelände Baisingen“ siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.1. Bezüglich einer neu geplanten Justizvollzugsanstalt verweisen wir auf folgenden neuen Plansatz Z (5): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig , wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können.	Kenntnisnahme
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	3.4 Hochwasserschutz	Z (2) Begründung In der Tabelle 7.1 auf Seite 87 ist die Gemarkung Gächingen mit dem Gewässer Gächinger Lauter unter der Stadt Rottenburg am Neckar vermerkt. Dies ist falsch und zu korrigieren. Ebenfalls zu korrigieren ist der Wegentalbach, der in der Gemeinde Rosenfeld zu finden ist.	Die redaktionellen Fehler werden korrigiert.	Kenntnisnahme
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	3.4 Hochwasserschutz	N (12) Begründung Das Hochwasserrückhaltebecken in Hemmendorf wird in 2012 fertig gestellt.	Der Hinweis wird aufgenommen.	Das Hochwasserrückhaltebecken in Hemmendorf wurde 2012 fertig gestellt. Das Rückhaltebecken in Dettingen ist planfestgestellt. Der Zuschussbescheid liegt vor; es ist davon auszugehen, dass 2013 mit dem Bau begonnen wird.

Rottenburg am Neckar 20.06.2012	3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Z (1) Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen Als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist die Steinbrucherweiterung südlich und nordöstlich an der bestehenden Abbaustelle vorgesehen. Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 24.01.2012 beschlossen, die Erweiterungsfläche zu reduzieren und über die heute zugesagten Abbaugrenzen hinaus keine weiteren Zusagen zu erteilen. Vorausgegangen waren mehrere Bürgerproteste in Frommenhausen. Mit den angesagten Abbaugrenzen konnte ein Kompromiss gefunden werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Gemeinsamen Ausschuss bereits am 20.12.2011 beschlossen. Die Grenzen der Abbauerweiterung, wie in der Anlage dargestellt, sind in den Regionalplan zu übernehmen.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Gemäß Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan 2002 und dem Rohstoffsicherungskonzept Baden-Württemberg hat die Regionalplanung die Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zu erarbeiten. Der Steinbruch Frommenhausen ist neben dem Steinbruch Bietenhausen der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert und verarbeitet wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle in der diesbezüglichen Rohstoffversorgung der Umgebung zu. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Eine Neubewertung der Situation vor Ort muss nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 – 20 Jahren möglich sein. Aus diesen Gründen wird das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen nicht reduziert. Der Regionalverband ist bei seinen Festlegungen von einem in etwa gleichbleibenden Abbauvolumen gegenüber heute ausgegangen. Regelungen bzgl. der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie der Erschütterungen werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Die Untersuchung übermäßiger Belastungen kann ggf. eingefordert werden.	Kenntnisnahme (Der FNP der Stadt Rottenburg am Neckar muss in diesem Bereich die Darstellungen des Regionalplanes übernehmen).
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	4.1.2 ÖPNV	Z (3): Das Projekt RegionalStadtBahn Neckar-Alb wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt. Die Aufnahme des Zieles in den Regionalplan wird begrüßt. Im Rahmen der Entwurfserstellung des RegionalStadtBahn-Konzeptes waren zusätzliche Haltepunkte auf Rottenburger Gemarkung vorgesehen, die auch weiterhin als sinnvoll angesehen werden und eingefordert werden. Dies sind ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Obernau und in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg. Der Bahnsteig in Kiebingen soll auf die andere Seite verlegt werden. Generell muss auch das Projekt S1 Verlängerung nach Nagold in den Regionalplan aufgenommen werden, nachdem das Projekt soweit fortgeschritten ist, dass sich der Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg an einer weiteren Beauftragung der Untersuchung beteiligen. Das Projekt wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt.	Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Der Bau von neuen Haltepunkten wurde in der Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb untersucht. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wurden die Optionen für die Einrichtung neuer Haltestellen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Haltestellen z. Zt. volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind, u.a. ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg.	Die Stadt Rottenburg am Neckar erachtet die Einrichtung der neuen Haltepunkte an der geplanten Regionalstadtbahnlinie auf der Rottenburger Markung weiterhin für notwendig und wird sich im Rahmen der Erarbeitung eines Konzeptes dafür einsetzen.
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr	G (3): Die Stadt Rottenburg am Neckar wendet sich auch weiterhin gegen eine Güterumschlagsanlage an diesem Standort. Für die Entwicklung des Gewerbeparks gelten die kommunalen Vorgaben, dass mindestens 50 Arbeitsplätze pro Hektar geschaffen werden. Eine flächenintensive Güterumschlagsanlage wird diese Vorgaben nicht erreichen und ist daher abzulehnen.	Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert und in einen Vorschlag umgewandelt.	Zurückweisung Die Stadt Rottenburg am Neckar lehnt eine Güterumschlagsanlage im Gewerbepark Ergenzingen Ost weiterhin ab. Der Plansatz 4.1.3 ist entsprechend zu ändern. Eine flächenintensive Güterumschlagsanlage kann die städtische Vorgabe, dass Betriebe im Gewerbepark mindestens 50 Arbeitsplätze je ha aufweisen sollen, nicht erreichen.
Rottenburg am Neckar 20.06.2012	Raumnutzungskarte	In Ergenzingen ist das bestehende Wohngebiet „Baisinger Weg“ als bestehendes Gewerbegebiet dargestellt. Die Karte ist entsprechend anzupassen. Der östliche Teil des Sondergebietes „Siebenlinden III“ in der Kernstadt wurde nicht zur Rechtskraft geführt. Die Karte ist entsprechend anzupassen. Das geplante Gewerbegebiet „Unterer Brühl“, sowie das bestehende Gewerbegebiet „Gassenäcker“ in Dettingen ist in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Die Karte ist entsprechend anzupassen. Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt in der Zukunft das ehemalige Flughafengelände auf Gemarkung Baisingen, südlich von Baisingen baulich zu entwickeln (Flurstücks-Nummer 2723 und 2794, Gemarkung Baisingen, Fläche ca. 40 ha). Die Stadt ist alleinige Eigentümerin.	Wird korrigiert Wird korrigiert Wird korrigiert In der Raumnutzungskarte werden Bauflächen als Siedlungs-/Gewerbeflächen (Bestand oder Planung) dargestellt, die bereits in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und/ oder Bebauungsplan) behandelt und seitens des Regionalverbands keine Bedenken vorgebracht worden sind.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Zurückweisung Die Feststellung, dass keine Siedlungsflächen im Regionalplan festgelegt werden können, die nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren behandelt worden sind, geht an der Realität vorbei. Praktisch bedeutet dies, dass keine weiteren Siedlungs- oder Gewerbeflächen mehr ausgewiesen werden können. Einer Fortschreibung

		<p>rin des Geländes. Angedacht ist die Entwicklung zu einem Gewerbegebiet oder alternativen Nutzungen. Das Gelände grenzt unmittelbar an das Postverteilzentrum auf der Gemarkung Eutingen im Gäu an. Das Gebiet kann zusammen mit Eutingen im Gäu interkommunal entwickelt werden. Entsprechende Gespräche wurden zwischen den kommunalen Spitzen bereits getätigt. Zurzeit läuft die Bewerbung der Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Teil dieser Fläche (ca. 25,5 ha) für die vom Land Baden-Württemberg neu geplante Justizvollzugsanstalt. Unabhängig von der Entscheidung für den Gefängnisstandort wird die Stadt Rottenburg am Neckar bei einem entsprechenden Planungsbedarf einen Bebauungsplan aufstellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan ändern. Für den betreffenden Bereich (siehe Anlage) ist der „Regionale Grünzug“ aus der Raumnutzungskarte zu entfernen und eine „Gewerbliche Entwicklungsfläche“ festzulegen. Die Stadt Rottenburg am Neckar weist auf diese Planung vorsorglich hin, damit zukünftig kein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.</p> <p>Folgende Punkte sollen in den Regionalplan mit aufgenommen werden: Vollausbau Autobahnzufahrt A 81: Auch wenn der Ausbau des „Kleeblatts“ an der Autobahnzufahrt A 81 nicht auf Rottenburger Markung liegt, wäre eine Darstellung als geplante Maßnahme in der Karte wünschenswert.</p>	<p>Es handelt sich demnach um nachrichtliche Übernahmen. Es können keine Siedlungsflächen dargestellt werden, die nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren behandelt worden sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darstellung kann nicht umgesetzt werden, weil die Autobahnzufahrt außerhalb der Region Neckar-Alb liegt.</p>	<p>unseres Flächennutzungsplans würde dann entgegengehalten, dass Flächen im Regionalplan nicht vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz gelten die Anmerkungen zum ehemaligen Flughafengelände, das teilweise auf der Markung Baisingen liegt. Die Fläche wurde von der Stadt erworben um sie zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, sollte der Regionalplan zusammen mit den Festlegungen des benachbarten Regionalverbands Nordschwarzwald zusammen mit den Gewerbegebieten um das Postverteilzentrum Eutingen und die Gewerbeflächen um den Eutinger Bahnhof eine interkommunale Gewerbezone festlegen. Zumindest muss im Bereich des Flugplatzes auf die Festlegung eines regionalen Grünzugs verzichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Rottenburg am Neckar 20.06.2012</p>	<p>Zus. Erklärung Kap. I</p>	<p>In Tabelle 22 wird auf ein Abbaugelände von Rohstoffen und ein Sicherungsgebiet von Rohstoffen in Wurmlingen verwiesen. Das Abbaugelände und Sicherungsgebiet von Rohstoffen für den Gipsabbau in Wurmlingen wurde in einer der letzten Planentwürfe auf Wunsch der Stadt Rottenburg am Neckar herausgenommen. Die Tabelle ist zu korrigieren.</p>	<p>In Tabelle 22 ist die Prognose vorhabenübergreifender Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe bezogen. Im vorliegenden Falle ist die „Wurmlinger Kapelle“ relevant. Diese liegt im Umkreis der Kiesabbaustätten (Baggerseen) bei Rottenburg. Es besteht kein Bezug zu einer Gipsabbaustätte bei Wurmlingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>